

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
- Fachbereich Stadtplanung -

Bebauungsplan XI-231aba

für die Verbreiterung des Tempelhofer Weges zwischen Wilhelm-Kabus-Straße
und der künftigen Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm
mit Ausnahme im Bereich der Grundstücke Tempelhofer Weg 13-24,
Tempelhofer Weg 25-26 und Gotenstraße 34; einschließlich einer Teilfläche
des Grundstücks Gotenstraße 50-51 und Tempelhofer Weg 27
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 14.08.2020

A. Art und Weise der Beteiligung

Mit Schreiben vom 27.09.2019 sind 34 Behörden, Institutionen, hausinterne Stellen oder sonstige Fachämter angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.10.2019 aufgefordert worden.

Dem Schreiben lagen der Entwurf des Bebauungsplans (verkleinert auf DIN-A3) sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht bei; zudem enthielten die Schreiben einen Link zum Download der Fachgutachten (u. a. verkehrs- und schalltechnische Untersuchungen, Biotoptypen- und Baumkartierungen sowie Luftschadstoffuntersuchung).

Die Bezirksbürgermeisterin sowie das Büro der Bezirksverordnetenversammlung wurden über das Beteiligungsverfahren informiert.

Es liegen 21 Stellungnahmen von 20 Stellen vor (2 Stellungnahmen von Väterfall):	Von 14 Stellen liegen keine Stellungnahmen vor:
1. Berliner Feuerwehr	5. Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 4 (Abschnitt 41)
2. Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)	7. Handwerkskammer Berlin
3. Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)	8. Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK)
4. Berliner Wasserbetriebe (BWB)	14. Verkehrslenkung Berlin (VLB)
6. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)	15. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Referat I D (Schulentwicklungsplanung, Medien und IT in Schulen, Schulbaufinanzierung, Standards Lehr- und Lernmittel)
9. IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ)	17. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe – Referat IV A (Liegenschaften, Zukunftsorte)
10. Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi)	21. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Wohnungsbauleitstelle (WBL)

11.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB)	24.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Referat III B (Naturschutz, Landschaftsplanung, Forstwesen)
12.	50Hertz Transmission GmbH	25.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Referat IV B (Planung und Gestaltung von Straßen und Plätzen, Radverkehr, Fußverkehr)
13a.	Vattenfall Europe Business Services GmbH	27.	Senatsverwaltung für Kultur und Europa – Referat II B (Bau und Liegenschaften)
13b.	Vattenfall Wärme Berlin AG	29.	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Stadtentwicklungsamt (Fachbereich Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde)
16.	Senatsverwaltung für Finanzen – Referat I D (Liegenschaften)	30.	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Stadtentwicklungsamt (Fachbereich Vermessung und Geoinformation)
18.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Referate I A (Stadtentwicklungsplanung) und I B (Flächennutzungsplanung und Stadtplanerische Konzepte)	32.	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt (Fachbereich Straßen)
19.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Referat II A (Innere Stadt und Hauptstadtangelegenheiten)	34.	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Schul- und Sportamt (Fachbereich Schule)
20.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Referat Z MI (Ministerielle Grundsatzangelegenheiten, Prüfung und Genehmigung Hochbau)		
22.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Referat I C (Immissionsschutz)		
23.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Referat II D (Gewässerschutz)		
26.	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Abteilung V (Tiefbau)		
28.	Senatsverwaltung für Kultur und Europa – Landesdenkmalamt (LDA)		

- | | |
|-----|--|
| 31. | Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt (Fachbereich Grünflächen) |
| 33. | Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Umwelt- und Naturschutzamt |

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden in der o. g. Reihenfolge zusammengefasst dargestellt.

B. Abwägung der Äußerungen im Einzelnen

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>1. Berliner Feuerwehr Schreiben vom 08.10.2019</p>	<p>Es wurden keine Löschwasserbrunnen bzw. Zisternenbauwerke vorgefunden. Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen und die Zugänglichkeit des Grundstücks über öffentliche Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr, sowie die Erreichbarkeit vorhandener notwendiger Zufahrten von Anschlussgrundstücken, sind gewährleistet. Bereits bestehende Flächen für die Feuerwehr auf dem zu beurteilendem Grundstück bleiben erhalten. Entsprechend der beabsichtigten Bebauung notwendig werdende Fahrrechte zum Erreichen der Anschlussgrundstücke sind gesichert.</p>	<p>→ Keine Planänderung Die Stellungnahme stützt die Planung.</p>
<p>2. Berliner Stadtreinigungs- betriebe (BSR) Geschäftseinheit Reini- gung Schreiben vom 28.10.2019</p>	<p>Unseren Anmerkungen im Rahmen der letzten Beteiligung der Behörden (siehe Stellungnahmen vom 07. und 12.02.2019) haben wir keine weiteren Ergänzungen hinzuzufügen. Wir möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, nochmals insbesondere auf unsere Belange bezüglich unseres dortigen Recyclinghofes zu verweisen.</p>	<p>→ Keine Planänderung Wie bereits in der Abwägung der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange dargelegt, wird die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) nicht festgesetzt, so dass grundsätzlich von einer Einhaltung der Mindestbreiten zur gesicherten Müllentsorgung auszugehen ist. Die zu den Themen Müllabfuhr und Straßenreinigung vorgebrachten Hinweise wurden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet. Aus den Inhalten des Bebauungsplans XI-231aba ergibt sich keine Beeinträchtigung des Recyclinghofes, dessen Nutzung spätestens Ende 2020 aufgegeben werden soll. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Betriebsablaufs des Recyclinghofes können mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>3. Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Zentrale Leitungsverwaltung Schreiben vom 14.10.2019</p>	<p>Es gibt keine verkehrlich relevanten Hinweise zum Bebauungsplan, die unsere Stellungnahme vom 28.01.2019 ergänzen könnte.</p> <p>Stellungnahme vom 28.01.2019: Es gibt keine Hinweise zu verkehrlichen Belangen, da durch die Querschnittserweiterung der Verkehrsfläche grundsätzlich auch ein Busverkehr im Tempelhofer Weg ermöglicht wird.</p>	<p>→ Keine Planänderung Die Stellungnahme stützt die Planung.</p>
<p>4. Berliner Wasserbetriebe (BWB) Schreiben vom 21.10.2019</p>	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum Bebauungsplanentwurf mit Schreiben vom 21.02.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat auch weiterhin Bestand.</p> <p>Folgendes bitten wir zu beachten: Der geplante Baubeginn zur Erneuerung der Trinkwasserleitung im Bereich Tempelhofer Weg 25-26 und Gotenstraße hat sich auf das I. Quartal 2020 verschoben. Der geplante Baubeginn der notwendigen Arbeiten an unseren Anlagen aufgrund des Straßenbauprojektes hat sich auf das II. Quartal 2021 verschoben.</p> <p>In unserer o. g. Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser im Straßenraum im Seitenbereich ausreichend große Flächen vorzusehen sind. Je nach Straßenprofil ist im Regelfall ein straßenbegleitender Streifen (ein- oder beidseitig) für die Anordnung von Versickerungsmulden mit einer jeweiligen Breite von 3,00 m erforderlich.</p> <p>Dieser Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt V.17. <i>Entwässerung</i> als Anregung zur möglichst vollständigen Bewirtschaftung des Regenwassers im Bebauungsplanangebot dahingehend berücksichtigt, dass unter Punkt D. Ergebnis der Abwägung (Planänderungen) <i>Entwässerung</i> die Möglich-</p>	<p>→ Keine Planänderung Der Umgang mit den im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen findet sich im Verfahrensteil der Begründung wieder.</p> <p>→ Keine Planänderung; Überarbeitung der Begründung Die in der Begründung zur technischen Infrastruktur enthaltenen Aussagen werden auf den aktuellen Stand gebracht.</p> <p>→ Keine Planänderung; Überarbeitung des Umweltberichts Da die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt wird, sind Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers grundsätzlich möglich. In Abstimmung des Trägers der Straßenbaulast mit den Berliner Wasserbetrieben und der Wasserbehörde (SenUVK II D) wurde die Straßenplanung im Sinne einer Minimierung des Niederschlagsabflusses zwischenzeitlich konkretisiert (z. B. Vergrößerung der Baumscheiben zur Entwässerung der Geh- und Radwegflächen; wasserdurchlässige Pflasterung der Parkflächen). Von einer Muldenentwässerung wurde unter anderem aufgrund</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>keiten der Entwässerung unabhängig vom Bebauungsplanverfahren bei der weiteren Konkretisierung der Straßenplanung geprüft werden sollen.</p> <p>Die Einteilung der Verkehrsfläche (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) wird im Bebauungsplanverfahren nicht festgesetzt, damit bei der weiteren Konkretisierung der Straßenplanung Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers möglich sind.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle noch mal ausdrücklich auf das Erfordernis der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung bei der weiteren Konkretisierung der Straßenplanung hinweisen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p>	<p>der gegebenen Höhensituation, dem voraussichtlich hohen Nutzungsdruck auf öffentlichen Flächen sowie der geplanten Herstellung von barrierefreien Zuwegungen (auch behindertengerechte Stellplätze) hingegen abgesehen.</p> <p>Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen zum Schutzgut Wasser ergänzt.</p> <p>Im Zuge der vorgesehenen erneuten (ggf. eingeschränkten) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Bebauungsplanunterlagen den Berliner Wasserbetrieben erneut zur Stellungnahme vorgelegt.</p>
<p>6. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) Schreiben vom 16.10.2019</p>	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung. Die beabsichtigten Festsetzungen (Verkehrsflächen) sind hier grundsätzlich zulässig.</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 15.12.2007 (GVBl. S. 629) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. S. 294) - Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubeschreibung vom 05.01.2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 09.06.2016 (ABl. S. 8) <p><u>Bindungswirkung</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Die Stellungnahme stützt die Planung.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. 	
<p>9. IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) Schreiben vom 09.10.2019</p>	<p>Aufgrund des eingereichten Planentwurfes haben wir festgestellt, dass fernmeldetechnische Sicherheitsanlagen des IT-Dienstleistungszentrums Berlin betroffen sind.</p> <p>Weitere Einzelheiten entnehmen Sie ggf. bitte den beigefügten Unterlagen.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lageplan des Kreuzungsbereichs Tempelhofer Weg / Gotenstraße - Richtlinien zum Schutz der Telekommunikationslinien des ITDZ Berlin (Rili-Tkl) 	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Aus dem Lageplan geht hervor, dass sich die Anlagen des ITDZ nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba befinden, sondern dem Plangebiet des nördlich angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE zuzuordnen sind.</p> <p>Da die Anlagen ausschließlich innerhalb der gewidmeten Straßenverkehrsfläche der Gotenstraße verortet sind, besteht kein Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans.</p>
<p>10. Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) Schreiben vom 31.10.2019</p>	<p>Die Prüfung der übersandten Planungsunterlagen hat aus meiner Sicht keine Einwände oder konkrete Hinderungsgründe oder sonstige umweltrelevante Aspekte ergeben.</p> <p>Aus dem Zuständigkeitsbereich des LAGetSi sind keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, die von dem Bebauungsplanverfahren betroffen wären.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

<p>11. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) Schreiben vom 04.10.2019</p>	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Aus dem übermittelten Lageplan geht hervor, dass sich die betroffenen Gasleitungen innerhalb gewidmeter Straßenverkehrsflächen befinden (werden). Es bedarf somit keiner weiteren Regelungen zur Sicherung des Leitungsverlaufs im Bebauungsplan.</p>
---	---	---

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Fragen hinsichtlich außer Betrieb befindlicher Gasleitungen, ausgenommen Hausanschlussleitungen, sind zusätzlich an die Colt Technology Services GmbH zu richten, da diese Leitungen möglicherweise mit Kabeln belegt sind oder eine Belegung geplant ist.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plan (Maßstab 1 :500 / Plangröße DIN A0) - Leitungsschutzanweisung - Legende Gas 	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) wird nicht festgesetzt, so dass grundsätzlich flexibel auf die Belange der Leitungsträger reagiert werden kann. Abwägungsrelevante Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbau- last zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>12. 50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 30.09.2019</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>→ Keine Planänderung Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
<p>13a. Vattenfall Europe Business Services GmbH Schreiben vom 01.11.2019</p>	<p>In dem betrachteten Gebiet befinden sich diverse 1-kV, 10-kV, FM-Kabel sowie 110-kV-Kabelanlagen und der Kabelverteilerschrank 20669 der Stromnetz Berlin GmbH. Ein Plan mit den vorhandenen Anlagen liegt dem Schreiben bei. Sollten die Gehwege bzw. Straßen ausgebaut werden, müssen diverse Kabel bei Bedarf umgelegt werden. Der Kabelverteilerschrank muss ebenfalls bei Bedarf umgesetzt werden. Gegenwärtig sind folgende Projekte in der Ausführung (Pläne anbei):</p> <ul style="list-style-type: none"> - NP 59250 - Ringertüchtigung UW RB A 16-13, Abs. 5; - NP 63313 – Sachsendamm 67-70 NSKV 1kV-Erw; - NP 58849 - Sachsendamm 55, Hedwig-Dohm 1, Schöneberg, NSKV; - 61707 - Gotenstr., Tempelhofer Weg, Schöneberg NSKV Wohnpark Südkreuz <p>Zur Zeit sind in diesem Gebiet diverse Anfragen für NSKV die noch nicht bearbeitet wurden, daher ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Projekte hinzukommen. Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</p>	<p>→ Keine Planänderung Aus den übermittelten Lageplänen geht hervor, dass sich die betroffenen Stromversorgungsleitungen und -anlagen innerhalb gewidmeter Straßenverkehrsflächen befinden (werden). Es bedarf somit keiner weiteren Regelungen zur Sicherung des Leitungsverlaufs bzw. der Anlagen im Bebauungsplan. Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	Die Stellungnahme vom 08.02.2019 sowie die übergebenen Planunterlagen sind weiterhin verbindlich. Die beigelegte „Richtlinie zum Schutz von 1 – 110kV Kabelanlagen“, die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“ und die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“ sind genau zu beachten.	
13b. Vattenfall Wärme Berlin AG Schreiben vom 11.10.2019	Den Bebauungsplan haben wir hinsichtlich der Belange der Vattenfall Wärme Berlin AG geprüft. Unser Anschreiben vom 12.02.2019 hat weiterhin Gültigkeit, eine Kopie liegt als Anlage bei.	→ Keine Planänderung Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen, da im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung mitgeteilt wurde, dass innerhalb des Plangebiets kein Anlagenbestand der Vattenfall Wärme Berlin AG vorhanden ist.
16. Senatsverwaltung für Finanzen– Referat I D (Liegenschaften) Schreiben vom 29.10.2019	Gegen den Bebauungsplan bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Vorsorglich ist jedoch im Hinblick auf den Erwerb von Grundstücken auf folgendes hinzuweisen. „Die Maßnahme gilt erst als gesichert, wenn die benötigten Mittel im Haushaltsplan aufgenommen sind. Die Finanzierung der Grundstücksankäufe ist durch den Bezirk sicherzustellen.“ Die Stellungnahme wurde mit der Haushaltsabteilung abgestimmt.	→ Keine Planänderung Die Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung werden in der Begründung dargelegt. Für die noch nicht im Eigentum des Landes Berlin befindlichen Grundstücksflächen, die als Straßenverkehrsflächen vorgesehen sind, wird durch den Bezirk ein freihändiger Erwerb angestrebt.
18. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Referate I A (Stadtentwicklungsplanung) und I B (Flächennutzungsplanung und Stadtplanerische Konzepte) Schreiben vom 21.10.2019	Zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen ist nichts vorzutragen. Zur Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen ist ebenfalls nichts vorzutragen.	→ Keine Planänderung Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>19. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Referat II A (Innere Stadt und Hauptstadtangelegenheiten) Schreiben vom 08.10.2019</p>	<p>Die durch das Referat II A zu vertretenden Belange von gesamtstädtischer Bedeutung im Bereich der Gebiete von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung (insbesondere Berliner Mitte, City West, Kulturforum, Flughafen Tempelhof oder Messe Berlin), die Entwicklungsmaßnahme Parlaments- und Regierungsviertel oder Belange der Bundeshauptstadt Berlin werden vom Bebauungsplanverfahren XI-231aba nicht berührt.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns künftig nur dann an der Aufstellung von Bebauungsplänen, wenn der Aufgabenbereich des Referats II A nach Ihrer Einschätzung durch die Planung berührt werden könnte.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird von einer Beteiligung des Referates II A der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen abgesehen.</p>
<p>20. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Referat Z MI (Ministerielle Grundsatzangelegenheiten, Prüfung und Genehmigung Hochbau) Schreiben vom 24.10.2019</p>	<p>Gegen den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p>Die Schnittstellen zu den angrenzenden Bebauungsplänen 7-73 VE und 7-74 sind zu beachten.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen. Die Abgrenzung des Plangebietes schließt nahtlos an die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 7-73 VE und 7-74 an. Auf die angrenzenden Bebauungspläne wird in der Planunterlage hingewiesen.</p>
<p>22. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Referat I C (Immissionsschutz) Schreiben vom 29.10.2019</p>	<p>Im Rahmen unserer Aufgaben als Träger öffentlicher Belange zu den Themen Lärminderungsplanung und Luftreinhalteplanung habe ich Ihrer Begründung zum Bebauungsplan entnommen, dass für unsere Belange relevante Teile des Planes (schalltechnische Untersuchung, Änderung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf dem Tempelhofer Weg auf 30 km/h) derzeit überarbeitet werden.</p> <p>Unsere Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB kann erst nach Erhalt aller relevanten aktuellen Informationen erfolgen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, uns erneut zu beteiligen, sobald Ihnen die ausstehenden Daten und Bearbeitungen vorliegen.</p>	<p>→ Keine Planänderung; Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung</p> <p>Nach Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine erneute (ggf. eingeschränkte) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die Bebauungsplanunterlagen sowie die zugrundeliegenden Fachgutachten werden dem für Immissionsschutz zuständigen Referat I C der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme vorgelegt.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>23. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Referat II D (Gewässerschutz) Schreiben vom 31.10.2019</p>	<p>Gegen die Planungsziele bestehen keine grundsätzlichen Einwände, allerdings besteht noch erheblicher grundsätzlicher Klärungsbedarf hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung des Plangebietes (s. u.).</p> <p>Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen</p> <p>Vorgesehen ist der Neubau einer Straße und eines Stadtplatzes. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Mischwasserkanalisation.</p> <p>Die Planunterlagen enthalten keine Hinweise auf den vorgesehenen Umgang mit Niederschlagswasser.</p> <p>Das Plangebiet liegt auf der Teltow-Hochfläche mit Ausnahme des südöstlichen Bereiches jedoch auch auf einer ausgedehnten Sandlinse. Dennoch erfordert die Lage auf der Teltow-Hochfläche vertiefte Untersuchungen in Bezug auf den Flurabstand des oberflächennahen Grundwasserleiters und die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes, sofern eine Regenwasserbewirtschaftung durch Versickerung angestrebt wird.</p> <p>Zum bisherigen Zeitpunkt kann die Entwässerung des Plangebietes nicht als gesichert betrachtet werden. Im weiteren Planverlauf ist es erforderlich, gemeinsam mit den Berliner Wasserbetrieben eine genehmigungsfähige Lösung für die Regenentwässerung zu erarbeiten.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Vorgaben zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE) einzuhalten sind. Diese gelten auch für im Bestand versiegelte Flächen mit einer vorhandenen Regenentwässerung, sofern eine wesentliche Änderung (z. B. Ersatz von Gewerbegebäuden durch Wohnungsbau) vorgenommen wird. Es ist ein Fachgutachten Regenwasser zu erstellen, in dem die Entwässerung des gesamten Plangebiets unter Berücksichtigung der Einleitbegrenzungen konzipiert wird.</p>	<p>→ Keine Planänderung; Überarbeitung des Umweltberichts</p> <p>Da die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt wird, sind Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers grundsätzlich möglich. In Abstimmung des Trägers der Straßenbaulast mit der Wasserbehörde und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) wurde die Straßenplanung im Sinne einer Minimierung des Niederschlagsabflusses zwischenzeitlich konkretisiert (z. B. Vergrößerung der Baumscheiben zur Entwässerung der Geh- und Radwegflächen; wasserdurchlässige Pflasterung der Parkflächen).</p> <p>Von einer Muldenentwässerung wurde unter anderem aufgrund der gegebenen Höhensituation, dem voraussichtlich hohen Nutzungsdruck auf öffentlichen Flächen sowie der geplanten Herstellung von barrierefreien Zuwegungen (auch behindertengerechte Stellplätze) hingegen abgesehen.</p> <p>Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen zum Schutzgut Wasser ergänzt. Da der Umgang mit der dezentralen Regenentwässerung bereits zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen abgestimmt wurde, ist die Erstellung eines gesonderten Fachgutachtens Regenwasser nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge der vorgesehenen erneuten (ggf. eingeschränkten) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Bebauungsplanunterlagen dem für den Gewässerschutz zuständigen Referat II D der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erneut zur Stellungnahme vorgelegt.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Danach ist bei Bauvorhaben gemäß § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) die Niederschlagswasserbewirtschaftung durch planerische Vorsorge Innerhalb des Vorhabengebietes sicherzustellen. Ist eine Einleitung nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Die Begrenzung von Regenwassereinleitungen wird basierend auf den für Berlin ermittelten „natürlichen“ Gebietsabflüsse rechtlich geregelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Übergangsregelungen:</p> <p>Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung oder im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation gilt eine maximale Abflussspende von 10 l/(s*ha) für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes ($A_{E,K}$). Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s, stellt dies aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe dar.</p> <p>Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erzielen, ist der Vorzug zu geben. Informationen zu Verfahren der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung nach dem Stand der Technik sind im Bericht „Leistungsfähigkeit von praxiserprobten Formen der Regenwasserbewirtschaftung im urbanen Kontext“ zusammengestellt.</p> <p>Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss und ist bei mittelbaren Einleitungen in die Kanalisation unabhängig von der Jährlichkeit.</p> <p>Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke > 800 m² abflusswirksame Fläche ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen. Für Grundstücke < 800 m² abflusswirksame Fläche ist</p>	

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ein geeigneter Überflutungsnachweis in Anlehnung an die technischen Regelwerke zu führen.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen fließt schnell ab und steht damit nicht für die Verdunstung und Versickerung zur Verfügung. Dies führt neben den Folgen für das örtliche Klima bei ungedrosselter Ableitung zu häufig wiederkehrenden, großen Abflussspitzen im Gewässer, die eine starke Belastung für die Gewässerökologie darstellen und zur Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen führen können. In Abhängigkeit der Herkunft des Niederschlagswassers führt es zudem zu einer stofflichen Belastung. Eine zusätzliche stoffliche und hydraulische Belastung der Gewässer ist zu vermeiden. Eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt ist anzustreben.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ist jede Person bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WHG).</p> <p>Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden.</p>	

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a Berliner Wassergesetz). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).</p>	
<p>26. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Abteilung V (Tiefbau) Schreiben vom 15.10.2019</p>	<p>Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung V Tiefbau beteiligt und um Stellungnahme gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V A B 1, V C (V C A bis V C F), V B (V B A bis V B D), V D 21, V OS 1 <p>Von den Beteiligten V D gab es Einwendungen oder Hinweise:</p> <p>Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau, Ingenieurbau Erhaltung / Betrieb (SenUVK V D) ist nach Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) i. V. m. dem Zuständigkeitskatalog zum Gesetz (ZustKat AZG) unter anderem für die dort unter Nr. 10 Abs. 6 genannten Lärmschutzbauwerke und Verkehrszeichenbrücken zuständig.</p> <p>SenUVK V D erfüllt die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für das Land Berlin für diese Ingenieurbauwerke auf der Grundlage des Berliner Straßengesetzes – insbesondere zu § 7 Abs. 2 und 6 BerlStrG. Solange nicht feststeht, ob derartige Ingenieurbauwerke entstehen und wo diese verortet werden, erteilt SenUVK V D keine Zustimmung zu den Planungen des XI-231aba nach Planzeichnungsentwurf mit Stand 08/2019 und Begründung vom 17.09.2019.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen keine Lärmschutzbauwerke oder Verkehrszeichenbrücken vor, so dass nicht von einer Betroffenheit der Abteilung V der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auszugehen ist.</p> <p>Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Forderung in Bezug auf mögliche Lärmschutzbauwerke: Zunächst wäre die Bearbeitung des Hinweises auf dem Anschreiben des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg vom 27.09.2019 abzuschließen. Sollte sich die Anwendbarkeit der 16. BImSchV bestätigen und die nachfolgenden Untersuchungen zu einem Lärmschutzbauwerk aufgrund des Ausbaus des Tempelhofer Weges führen, bestehen Forderungen zu diesem Ingenieurbauwerk:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solch ein Lärmschutzbauwerk ist mit all seinen Bestandteilen (einschl. Fundament) vollständig innerhalb der Straßenverkehrsfläche oder der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu verorten. - Für die rückwärtige Zugänglichkeit zum Zwecke der Bauwerksprüfung und -unterhaltung sind die entsprechenden Grundstücksflächen im Bebauungsplan zu berücksichtigen und mit Belastungen zugunsten des Trägers der Straßenbaulast für das Lärmschutzbauwerk zu versehen – Begehen, Befahren, Regelbreite 5 m, etc. <p>Rechtsgrundlage ist die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“, die im Land Berlin über die Ausführungsvorschrift vom 13.08.2015 zum § 7 Berliner Straßengesetz eingeführt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Bau und Unterhaltung erfolgen seitens der SenUVK und damit in Zuständigkeit der Hauptverwaltung Rechtsgrundlage ist das AZG i. V. m. dem ZustKat AZG. 	<p>→ Keine Planänderung; Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung</p> <p>Nach Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine erneute (ggf. eingeschränkte) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die Bebauungsplanunterlagen sowie die zugrundeliegenden Fachgutachten werden der für Tiefbau zuständigen Abteilung V der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Im Hinblick auf ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen ist folgendes festzuhalten: Planungsziel ist die Schaffung einer attraktiven Stadtstraße, die neben der gestalterischen Aufwertung von Quartier und Straßenraum insbesondere der fußläufigen Erschließung der anliegenden Wohngebäude dient. Auch die Schaffung eines Stadtplatzes soll zu einer verkehrs- und freiraumplanerischen Qualifizierung der öffentlichen Verkehrsflächen führen. Daher ist die Errichtung eines Lärmschutzbauwerks (z. B. Lärmschutzwand) zur Minderung des Verkehrslärms bereits aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen. Die Gebäudehöhen und Grundstückszufahrten würden zudem die Wirksamkeit eines entsprechenden Lärmschutzbauwerks erheblich einschränken.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wird weiterhin von einer Anwendung der 16. BImSchV ausgegangen. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind dabei nach gutachterlicher Einschätzung sowohl gemäß 16. BImSchV bzw. 24. BImSchV als auch gemäß „Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“ passive Maßnahmen möglich. Dies betrifft insbesondere Schallschutzfenster, die die Einhaltung eines bestimmten Innenpegels zum Ziel haben, und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Räume, die vorwiegend dem Schlafen dienen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Forderungen in Bezug auf mögliche Verkehrszeichenbrücken:</p> <p>Der Plantitel enthält die Worte „Verbreiterung ... der künftigen Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103“, so dass in entgegengesetzter Fahrtrichtung und in Zuführung des Verkehrs zur Autobahn möglicherweise Verkehrszeichen mit entsprechender Wegweisung erforderlich werden. Diese sind vorzugsweise über Seitenaufsteller zu realisieren. Sollte dies aufgrund von Anzahl oder Größe der Schilder nicht in Frage kommen und eine Verkehrszeichenbrücke (oder eine Kragarmkonstruktion) notwendig werden, bestehen folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solche Konstruktionen sind mit all ihren Bestandteilen (einschl. Fundament) vollständig innerhalb der Straßenverkehrsfläche oder der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu verorten. - Planung, Bau und Unterhaltung erfolgen seitens der SenUVK und damit in Zuständigkeit der Hauptverwaltung. Rechtsgrundlage ist das AZG i. V. m. dem ZustKat AZG. 	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen. Die Gliederung der Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe textliche Festsetzung Nr. 1), so dass ggf. erforderliche Verkehrszeichen nicht reglementiert werden.</p>
<p>28. Senatsverwaltung für Kultur und Europa Landesdenkmalamt (LDA) Schreiben vom 15.11.2019</p>	<p>Gegen die Planungen bestehen seitens des Landesdenkmalamtes keine Bedenken.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>31. Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt (Fachbereich Grünflächen) Schreiben vom 24.10.2019</p>	<p>Die Lage der Zufahrt zum öffentlichen Spielplatz, der sich im anliegenden Bebauungsplangebiet 7-29 befindet, soll geändert werden. Hierzu ist auf eine entsprechende Abstimmung mit dem Fachbereich Straßen hinzuweisen. <i>[Angefügt ist eine am 2. Oktober 2019 per E-Mail vorgebrachte Stellungnahme vom FB Straßen (Stra 1), in der der Verlegung der Zufahrt vom öffentlichen Straßenland zum öffentlichen Spielplatz zugestimmt wird; ein entsprechender Auszug aus der Entwurfsplanung liegt der Stellungnahme bei.]</i></p>	<p>→ Planänderung; Erweiterung des Geltungsbereichs Die Verlegung der Zufahrt zum geplanten Spielplatz am Tempelhofer Weg (Am Teske-Campus) hat Auswirkungen auf die Zuordnung der entsprechenden Flächen im bezirklichen Fachvermögen sowie auf die Abgrenzung der betroffenen Bebauungsplangebiete XI-231aba und XI-231abc. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Plangebiets XI-231aba um rd. 10 – 20 m² im Bereich der Flurstücke 142 und 143 zulasten des Plangebiets XI-231abc. Die Flächenangaben in Begründung und Umweltbericht werden überprüft.</p>
<p>33. Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Umwelt- und Naturschutzamt Schreiben vom 25.10.2019</p>	<p>1. Immissionsschutz Solange die Frage der Anwendbarkeit der 16. BImSchV nicht geklärt ist, kann vom Umwelt- und Naturschutzamt keine Stellungnahme zu immissionsschutzrechtlichen Belangen getroffen werden. Es wird nach Klärung um erneute Beteiligung gebeten.</p>	<p>→ Keine Planänderung; Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung Nach Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine erneute (ggf. eingeschränkte) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die Bauungsplanunterlagen sowie die zugrundeliegenden Fachgutachten werden dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme vorgelegt. In der schalltechnischen Untersuchung wird weiterhin von einer Anwendung der 16. BImSchV ausgegangen. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind dabei nach gutachterlicher Einschätzung sowohl gemäß 16. BImSchV bzw. 24. BImSchV als auch gemäß „Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“ passive Maßnahmen möglich. Dies betrifft insbesondere Schallschutzfenster, die die Einhaltung eines bestimmten Innenpegels zum Ziel haben, und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Räume, die vorwiegend dem Schlafen dienen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Da sich aufgrund der Ergebnisse zum Gesamtverkehrslärm für einen Teil der untersuchten Immissionsorte ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach gemäß 16. BImSchV ergibt, sind die benötigten Mittel im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Bodenschutz / Altlasten</p> <p>Die den Planunterlagen beigelegte Auswertung der URS vom 03.05.2016 zu Bodenbelastungen behandelt vorrangig angrenzende Flächen und trifft keine Aussagen zum Plangebiet.</p> <p>Die im Planverfahren als „Stadtplatz“ ausgewiesene Fläche ist Teil der Verdachtsfläche 14210, Tempelhofer Weg 27. Die Aufnahme erfolgte aufgrund der gewerblichen Vornutzung als Spedition. Für die im Plangebiet gelegenen Teilflächen liegen Ergebnisse von Bodenuntersuchungen vor (Gutachten Fresenius vom 01.11.2000). Ausgeführt wurden fünf Rammkernsondierungen bis in 2 m u. GOK. Es zeigten sich geringmächtige Aufschüttungen, max. 1,3 m u. GOK. Nutzungsrelevante Belastungen des Bodens mit Schadstoffen ergaben sich nicht. Die vorgesehene Nutzung als „Stadtplatz“ ist uneingeschränkt möglich.</p> <p>3. Natur- und Artenschutz</p> <p><u>Versiegelung</u></p> <p>Nach dem Umweltbericht (Seiten 37 und 38) wird von einer hohen Neuversiegelung ausgegangen. Es wird von einer Gesamtgröße des Plangebietes von etwa 13.192 m² ausgegangen und einer im Bestand versiegelten Fläche von etwa 9.432 m² bzw. 71,5 % des Plangebietes. Nach der Detailplanung wird eine versiegelte Fläche von ca. 13.180 m² angenommen. Somit erhöht sich die versiegelte Fläche um 3.748 m² Fläche bzw. auf 99 % des Plangebietes. Lediglich die Baumscheiben bleiben als unversiegelte Fläche vorhanden.</p> <p>Es liegt eine Biotoptypenkartierung vom 13.12.2016, erstellt durch das Büro Fugmann Janotta Partner, vor. Auf insgesamt 1.831 m² Fläche, ca. 14 % der Gesamtfläche des Plangebietes, befinden sich höherwertige Biotoptypen (überwiegend heimische</p>	<p>Begründung wird um Aussagen zu den Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung ergänzt.</p> <p>→ Keine Planänderung; Überarbeitung des Umweltberichts</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Planung. Die im Umweltbericht zum Schutzgut Boden aufgeführten Aussagen werden überprüft und entsprechend ergänzt. Dabei wird auch eine aus dem Jahr 2013 vorliegende Bodenuntersuchung des Berliner Instituts für Baustoffprüfungen GmbH & Co. KG berücksichtigt, die zur Straßenfläche des Tempelhofer Wegs erstellt wurde.</p> <p>→ Keine Planänderung</p> <p>Die Stellungnahme gibt die im Umweltbericht bereits dargelegte Sachlage wieder.</p> <p>Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind Eingriffe im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation bereits nach bestehendem Planungsrecht und selbst bei Annahme des geringsten Ausnutzungsgrades im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Arten mit teilweise erhöhtem Alter). Die vorgenannten höherwertigen Biotoptypen / Gehölzbestände werden vollständig durch die Umsetzung des geplanten Stadtplatzes und der Erweiterung der Verkehrsfläche (Verbreiterung des vorhandenen Straßenquerschnittes beidseitig um 5 m für die Entstehung von zwei Fahrspuren, ausreichende Geh- und Radwegbreiten, Parkstände sowie beidseitigen Baumstreifen) beseitigt. Somit bedingt die Planung einen erheblichen Eingriff für die vorhandenen Biotopflächen.</p> <p><u>Baumschutz</u></p> <p>Es liegt eine aktualisierte Baumbestandskartierung vom 08.11.2018 erstellt durch das Büro Fugmann Janotta Partner vor. 29 der 40 nach der Baumbestandsliste vorhandenen Einzelbäume sind aufgrund der Stammumfänge nach der Baumschutzverordnung geschützt. Nach der Umweltprüfung Seite 51 <i>Baumbestand</i> wird bei der Umsetzung der Planung von der Beseitigung der gesamten kartierten 40 Einzelbäume ausgegangen. Nach der Umweltprüfung <i>Baumbestand</i> wird von einer Neupflanzung von mindestens 60 neuen Bäumen im Plangebiet entlang des Tempelhofer Weges und im Bereich des Stadtplatzes und somit von einer Kompensation des Baumverlustes im Plangebiet ausgegangen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Es wurde im Rahmen des Bebauungsplans von einer faunistischen Erfassung im Plangebiet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abgesehen. Es wurde eine Abschätzung vorhandener Tiergruppen bezogen auf die vorhandenen Biotop- und Baumbestände sowie der Flächennutzungen im Umfeld vorgenommen. Ergänzend wurden die Ergebnisse aus vorliegenden faunistischen Untersuchungen zu drei angrenzenden Bebauungsplänen in der „Schöneberger Linse“ herangezogen. Fledermäuse und Brutvögel werden als vorkommende Arten angenommen und für diese wird eine mögliche Prüfung der Betroffenheit durchgeführt. Aufgrund von fehlenden geeigneten Quartiersstrukturen werden</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Die Stellungnahme gibt die im Umweltbericht bereits dargelegte Sachlage wieder.</p> <p>→ Keine Planänderung</p> <p>Die Stellungnahme gibt die im Umweltbericht bereits dargelegte Sachlage wieder.</p> <p>Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbau- last zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Fledermausvorkommen ausgeschlossen. Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände entlang des Tempelhofer Weges können von Brutvögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können daher baubedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind daher Baum- und Strauchrodungen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Brutvogelarten durchzuführen. Wegen der möglichen Vorkommen der Amsel im Plangebiet, die bereits Anfang Februar mit der Brut in Gehölzbeständen beginnen kann, sind daher Rodungsmaßnahmen von Vegetationsbeständen und Baumfällungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar durchzuführen.</p> <p>Mit Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme werden bei Durchführung des geplanten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht betroffen.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Der fast vollständigen Versiegelung des Plangebietes sollte zu Gunsten der Umsetzung von klimatisch und ökologisch wirksamen Flächen und Maßnahmen entgegengewirkt werden.</p> <p>Bei der Umgestaltung des Tempelhofer Weges zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse sollten der Stadtplatz und Straßenbereich durch eine qualitativ hochwertige Begrünung mit einer hohen Anzahl von Baumpflanzungen und Herstellung von ökologisch wertvollen Pflanzflächen aufgewertet werden. Die zu befestigenden Flächen im Bereich des Stadtplatzes und außerhalb der Verkehrsflächen sollten nach Möglichkeit reduziert bzw. wasser- und luftdurchlässig angelegt werden. Flächen für den ruhenden Verkehr sollten auf die unbedingt notwendige Mindestfläche beschränkt und so gering wie möglich gehalten werden. Damit erhöht sich ebenfalls die Aufenthaltsqualität für Fußgänger.</p>	<p>→ Keine Planänderung</p> <p>Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.</p> <p>Da die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt wird, ist eine Ausweitung von klimatisch und ökologisch wirksamen Flächen und Maßnahmen grundsätzlich möglich. In Abstimmung des Trägers der Straßenbaulast mit der Wasserbehörde und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) wurde die Straßenplanung im Sinne einer Minimierung des Niederschlagsabflusses zwischenzeitlich konkretisiert (z. B. Vergrößerung der Baumscheiben zur Entwässerung der Geh- und Radwegflächen; wasserdurchlässige Pflasterung der Parkflächen).</p> <p>Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen zum Schutzgut Wasser ergänzt.</p>

Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägung
		Im Zuge der vorgesehenen erneuten (ggf. eingeschränkten) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Bebauungsplanunterlagen dem Umwelt- und Naturschutzamt erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

C. Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

In 10 der 21 vorliegenden Stellungnahmen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Planungsrelevante Äußerungen wurden in 11 Stellungnahmen mitgeteilt und bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Inhalte:

Entwässerung

- Erfordernis einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung und der Erstellung eines Fachgutachtens Regenwasser

Technische Infrastruktur

- Hinweis auf geplante Baumaßnahmen an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe
- Hinweise auf Leitungstrassen (Wasser, Abwasser, Fernmeldetechnik, Gas, Strom) im Plangebiet

Lärmschutz

- Hinweis auf erneutes Beteiligungserfordernis nach Klarstellung zur Anwendbarkeit der 16. BImSchV bei der Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen
- Hinweis auf ingenieurtechnische Anforderungen an eventuell erforderliche Lärmschutzbauwerke

Natur- und Artenschutz

- Hinweis auf zukünftig fast vollständige Versiegelung des Plangebiets und Anregung einer Umsetzung von klimatisch und ökologisch wirksamen Flächen und Maßnahmen (z. B. Reduzierung zu befestigender Flächen sowie wasser- und luftdurchlässige Anlage befestigter Flächen)

Sonstiges

- Hinweis auf zu berücksichtigende Belange des BSR-Recyclingshofes
- Hinweis auf die erforderliche Sicherung der für Grunderwerb notwendigen Mittel im Haushaltsplan
- Hinweis auf veränderte Zufahrtsplanung des vorgesehenen öffentlichen Spielplatzes am Bildungs- und Freizeitcampus Schöneberger Linse (ehemalige Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule)
- Hinweise zu vorliegenden Untersuchungen von Bodenbelastungen

D. Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung der Planinhalte; es erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Plangebiets.

Es bedarf einer Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung. Die Begründung ist hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Planung (z. B. Grunderwerb, Lärmschutzmaßnahmen) zu ergänzen. Die vorgebrachten Hinweise der Berliner Wasserbetriebe (BWB), des Referats II D der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB), der Vattenfall Europe Business Services GmbH und des Umwelt- und Naturschutzamtes werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

Hinsichtlich der vorgenannten wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen ergibt sich folgendes Abwägungsergebnis:

Entwässerung

Die in der Begründung zur technischen Infrastruktur enthaltenen Aussagen werden auf den aktuellen Stand gebracht.

Da die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt wird, sind Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers grundsätzlich möglich. In Abstimmung des Trägers der Straßenbaulast mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und der Wasserbehörde (SenUVK II D) wurde die Straßenplanung im Sinne einer Minimierung des Niederschlagsabflusses zwischenzeitlich konkretisiert (z. B. Vergrößerung der Baumscheiben zur Entwässerung der Geh- und Radwegflächen; wasserdurchlässige Pflasterung der Parkflächen). Von einer Muldenentwässerung wurde unter anderem aufgrund der gegebenen Höhensituation, dem voraussichtlich hohen Nutzungsdruck auf öffentlichen Flächen sowie der geplanten Herstellung von barrierefreien Zuwegungen (auch behindertengerechte Stellplätze) hingegen abgesehen. Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen zum Schutzgut Wasser ergänzt.

Da der Umgang mit der dezentralen Regenentwässerung bereits zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen abgestimmt wurde, ist die Erstellung eines gesonderten Fachgutachtens Regenwasser nicht erforderlich. Im Zuge der vorgesehenen erneuten (ggf. eingeschränkten) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Bebauungsplanunterlagen den Berliner Wasserbetrieben (BWB), dem für den Gewässerschutz zuständigen Referat II D der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Technische Infrastruktur

Aus den vorliegenden Lageplänen der Versorgungsunternehmen (BWB, NBB, Vattenfall) wird deutlich, dass sich alle Leitungen entweder innerhalb festzusetzender Straßenverkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung oder außerhalb des Geltungsbereiches befinden. Daher sind keine Konflikte erkennbar und es bedarf keiner gesonderten Sicherung der Leitungstrassen durch die Bauleitplanung. Die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) wird nicht festgesetzt, so dass grundsätzlich flexibel auf die Belange der Leitungsträger reagiert werden kann.

Aus den Stellungnahmen geht zudem hervor, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba keine fernmeldetechnischen Anlagen befinden, sondern diese dem Plangebiet des nördlich angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE zuzuordnen sind. Da die Anlagen dort ausschließlich innerhalb der gewidmeten Straßenverkehrsfläche der Gotenstraße verortet sind, besteht kein Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans

Lärmschutz

Nach Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine erneute (ggf. eingeschränkte) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die Bebauungsplanunterlagen sowie die zugrundeliegenden Fachgutachten werden dem für Immissionsschutz zuständigen Referat I C und der für Tiefbau zuständigen Abteilung V der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen ist folgendes festzuhalten: Planungsziel ist die Schaffung einer attraktiven Stadtstraße, die neben der gestalterischen Aufwertung von Quartier und Straßenraum insbesondere der fußläufigen Erschließung der anliegenden Wohngebäude dient. Auch die Schaffung eines Stadtplatzes soll zu einer verkehrs- und freiraumplanerischen Qualifizierung der öffentlichen Verkehrsflächen führen. Daher ist die Errichtung eines Lärmschutzbauwerks (z. B. Lärmschutzwand) zur Minderung des Verkehrslärms bereits aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen. Die Gebäudehöhen und Grundstückszufahrten würden zudem die Wirksamkeit eines entsprechenden Lärmschutzbauwerks erheblich einschränken.

In der schalltechnischen Untersuchung wird weiterhin von einer Anwendung der 16. BImSchV ausgegangen. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind dabei nach gutachterlicher Einschätzung sowohl gemäß 16. BImSchV bzw. 24. BImSchV als auch gemäß „Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“ passive Maßnahmen möglich. Dies betrifft insbesondere Schallschutzfenster, die die Einhaltung eines bestimmten Innenpegels zum Ziel haben, und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Räume, die vorwiegend dem Schlafen dienen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Da sich aufgrund der Ergebnisse zum Gesamtverkehrslärm für einen Teil der untersuchten Immissionsorte ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach gemäß 16. BImSchV ergibt, sind die benötigten Mittel im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Begründung wird um Aussagen zu den Auswirkungen auf den

Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung ergänzt.

Natur- und Artenschutz

Da die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt wird, ist eine Ausweitung von klimatisch und ökologisch wirksamen Flächen und Maßnahmen grundsätzlich möglich. Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind Eingriffe im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation bereits nach bestehendem Planungsrecht und selbst bei Annahme des geringsten Ausnutzungsgrades im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht. Die artenschutzrechtlichen Hinweise auf zeitliche Einschränkungen bei Rodungsmaßnahmen von Vegetationsbeständen und Baumfällungen finden sich bereits im Umweltbericht wieder.

Sonstiges

Wie bereits in der Abwägung der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange dargelegt, wird die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) nicht festgesetzt, so dass grundsätzlich von einer Einhaltung der Mindestbreiten zur gesicherten Müllentsorgung auszugehen ist. Die zu den Themen Müllabfuhr und Straßenreinigung vorgebrachten Hinweise wurden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet. Aus den Inhalten des Bebauungsplans XI-231aba ergibt sich keine Beeinträchtigung des Recyclinghofs, dessen Nutzung spätestens Ende 2020 aufgegeben werden soll. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Betriebsablaufs des Recyclinghofs können mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung werden in der Begründung dargelegt. Für die noch nicht im Eigentum des Landes Berlin befindlichen Grundstücksflächen, die als Straßenverkehrsflächen vorgesehen sind, wird durch den Bezirk ein freihändiger Erwerb angestrebt.

Die Verlegung der Zufahrt zum geplanten Spielplatz am Tempelhofer Weg (Am Teske-Campus) hat Auswirkungen auf die Zuordnung der entsprechenden Flächen im bezirklichen Fachvermögen sowie auf die Abgrenzung der betroffenen Bebauungsplangebiete XI-231aba und XI-231abc. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Plangebiets XI-231aba um rd. 10 – 20 m² im Bereich der Flurstücke 142 und 143 zulasten des Plangebiets XI-231abc. Die Flächenangaben in Begründung und Umweltbericht werden überprüft.

Die im Umweltbericht zum Schutzgut Boden aufgeführten Aussagen werden überprüft und entsprechend ergänzt. Dabei wird auch eine aus dem Jahr 2013 vorliegende Bodenuntersuchung des Berliner Instituts für Baustoffprüfungen GmbH & Co. KG berücksichtigt, die zur Straßenfläche des Tempelhofer Wegs erstellt wurde.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
FB Stadtplanung
Gruppe 2 – verbindliche Bauleitplanung

Berlin, den 27.08.2020

Gez. Grabmann